

**Systematische Rechtssammlung**

Nr. 0.5.1.1.1

Ausgabe vom 1. August 2018

**Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung Luzern  
(Organisationsreglement)**

vom 13. Juni 2002

*Der Grosse Stadtrat von Luzern,*

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 28 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 3 der  
Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

---

<sup>1</sup> sRSL 0.1.1.1.1

## **Art. 1**<sup>2</sup> *Gliederung der Stadtverwaltung in Direktionen*

<sup>1</sup> Die Stadtverwaltung ist in folgende fünf Direktionen gegliedert:

- a. Baudirektion;
- b. Bildungsdirektion;
- c. Finanzdirektion;
- d. Umwelt- und Mobilitätsdirektion;
- e. Sozial- und Sicherheitsdirektion.

<sup>2</sup> An der Spitze der Direktion steht das zuständige Mitglied des Stadtrates. Es leitet die ihm zugewiesenen Dienstabteilungen.

## **Art. 2**<sup>3</sup> *Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde*

<sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der Stadt Luzern besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten sowie vier weiteren Mitgliedern. Sie ist in zwei Kammern gegliedert, die unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten stehen. Bei besonderem Bedarf kann der Stadtrat befristet ausserordentliche Mitglieder und Ersatzmitglieder bestimmen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der KESB werden nach städtischem Personalrecht angestellt. Zuständig für Anstellung und Entlassung ist der Stadtrat. Die Behördenmitglieder und der Fachdienst unterstehen der Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten der KESB. Sie sind administrativ der für das Sozialwesen zuständigen Direktion zugeordnet.

<sup>3</sup> Die KESB regelt die Organisation der Behörde in einer Geschäftsordnung und legt darin auch die Anzahl Behördenschreiber fest.

<sup>4</sup> Die Mitglieder der KESB sind bei ihren Entscheiden an keine Weisungen gebunden.

<sup>5</sup> Entscheide der KESB sind wie folgt zu unterzeichnen:

- a. Verfahrensleitende Verfügungen: vom verfahrensleitenden Mitglied;
- b. Vorsorgliche Massnahmen in dringenden Fällen: von der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Kammer (Präsidentin oder Präsident oder Vizepräsidentin oder Vizepräsident) oder von einem Mitglied der KESB;

---

<sup>2</sup> Fassung gemäss Änderung vom 16. Februar 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018.

<sup>3</sup> Fassung gemäss Änderung vom 24. Mai 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

- c. Entscheide in Einzelzuständigkeit: vom verfahrensleitenden Mitglied und einer Behördenschreiberin oder einem Behördenschreiber;
- d. Kollegialentscheide: von der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Kammer (Präsidentin oder Präsident oder Vizepräsidentin oder Vizepräsident) und einer Behördenschreiberin oder einem Behördenschreiber.

### **Art. 3** *Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen*

<sup>1</sup> Der Stadtrat erlässt die Taxordnungen der städtischen Betagtenzentren und legt die Sitzungsgelder der nichtparlamentarischen Kommissionen des Grossen Stadtrates sowie der stadträtlichen Kommissionen fest.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Delegationskompetenzen in speziellen Erlassen.

### **Art. 3a**<sup>4</sup> *Delegation der Wasserversorgung*

<sup>1</sup> Die Stadt Luzern überträgt der ewl Energie Wasser Luzern Holding AG die Ausführung der Wasserversorgung. Diese ist Leistungserbringerin. Die Stadt Luzern bleibt die Aufgabenträgerin und kann die Delegation widerrufen.

<sup>2</sup> Das politische Controlling richtet sich nach dem Reglement über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling. Zusätzlich bedürfen die in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ enthaltenen Wasserpreise für die Stadt Luzern der Genehmigung durch den Stadtrat.

### **Art. 4** *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Reglement über Vorkehren im Hinblick auf die Fusion der Bürgergemeinde Luzern mit der Einwohnergemeinde Luzern (Fusionsreglement) vom 16. Dezember 1999 wird aufgehoben.

### **Art. 5** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. September 2002 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Das Reglement ist zu veröffentlichen.<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> Fassung gemäss Änderung vom 5. Februar 2004, in Kraft seit 1. Januar 2006.

<sup>5</sup> Die Referendumsfrist ist am 21. August unbenützt abgelaufen.

<sup>6</sup> Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 22. Juni 2002.

Luzern, 13. Juni 2002

Namens des Grossen Stadtrates

Felicitas Zopfi-Gassner  
Ratspräsidentin

Daniel Egli  
Stadtschreiber-Stellvertreter

## Tabelle der Änderungen des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung Luzern (Organisationsreglement) vom 13. Juni 2002

Nr.	B+A / StB	Datum	Kantons- blatt Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung	Inkraft- treten
1.	B+A 40/03	5.2.04	14.2.04 456	Art. 3a	eingefügt	1.1.06
2.	B+A 1/09	7.5.09	16.5.09 1322	Art. 1	geändert	1.1.10
3.	B+A 3/12	24.5.12	2.6.12 1703	Art. 2	geändert	1.1.13
4.	B+A 29/16	16.2.17	6.5.17 1301	Art. 1	geändert	1.1.18